



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 6/2021

31. Jahrgang

5. März 2021

Inhaltsverzeichnis

- 15 **Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath**
über den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Vorstandsvorsteherin
für das Haushaltsjahr 2018

- 16 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2021

- 17 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78
- Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg -
3. Änderung

- 18 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113
- Auf dem Hüls II, 1. Änderung -

- 19 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154
- Humboldtstraße / Ratinger Straße -

15

Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

über den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Verbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2018

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **08.02.2021** bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2018** fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW der Verbandsvorsteherin die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 74.961,46 EUR gegen die Allgemeine Rücklage in Höhe von 50.111,04 EUR und gegen die Ausgleichsrücklage in Höhe von 24.850,42 EUR zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2018 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	76.541,44	1. Eigenkapital	406.643,40
2. Umlaufvermögen	449.243,54	2. Sonderposten	987,38
		3. Rückstellungen	36.746,85
3. Aktive RAP	587,30	4. Verbindlichkeiten	80.289,65
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	1.705,00
Summe	526.372,28	Summe	526.372,28

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2018 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2018 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, 01.03.2021

gez.
Pietschmann
Verbandsvorsteherin

16

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 08.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	922.825 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	993.860 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	888.763 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	982.308 €

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 58.411,76 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 12.623,24 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 293.763,00 €

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 190.665,05 €
Einwohnerzahl am 31.12.2019: 38.757

Stadt Wülfrath 103.097,95 €
Einwohnerzahl am 31.12.2019: 20.957

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.02.2021 (AZ 20-32 BL/25-2021) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 01.03.2021

gez.
Pietschmann
Verbandsvorsteherin

17

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 - Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg - 3. Änderung

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg, 3. Änderung – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 - Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg, 3. Änderung wird beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die gesamten Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 78 - Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg, 1. und 2. Änderung - und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Mettmann, Flur 17):

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch eine Teilfläche der Düsseldorfer Straße (Flurstück 3011), der nördlichen Grenzen des Grundstücks der Kreispolizeibehörde (Flurstück 3183), der Willettstraße (Flurstück 3181) und des Gewerbegrundstücks Willettstraße 1 (Flurstück 2830), |
| im Osten | durch die östlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Willettstraße Nr. 1/7/11 (Flurstücke 2830, 2879, 2848) sowie des öffentlichen Fußweges zwischen der Willettstraße und der Rudolf-Diesel-Straße (Flurstück 3023), |
| im Süden | durch die südlichen Grenzen des öffentlichen Fußweges (Flurstück 2023) sowie des Gewerbegrundstücks Rudolf-Diesel-Straße 1 (Flurstücke 2814, 2818, 2810, 2812), |
| im Westen | durch die westlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Rudolf-Diesel-Straße 1/3 und Willettstraße 10 (Flurstücke 2812, 2816, 2815, 2782) sowie der westlichen Grenze des Grundstücks der Kreispolizeibehörde / Kreisleitstelle (Flurstück 3183). |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung in den festgesetzten Gewerbegebieten auszuschließen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 78 - Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg, 3. Änderung wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 - Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg, 3. Änderung werden die Bebauungspläne Nr. 78 - Düsseldorfer Straße / Erkrather Weg, 1. und 2. Änderung aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.03.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

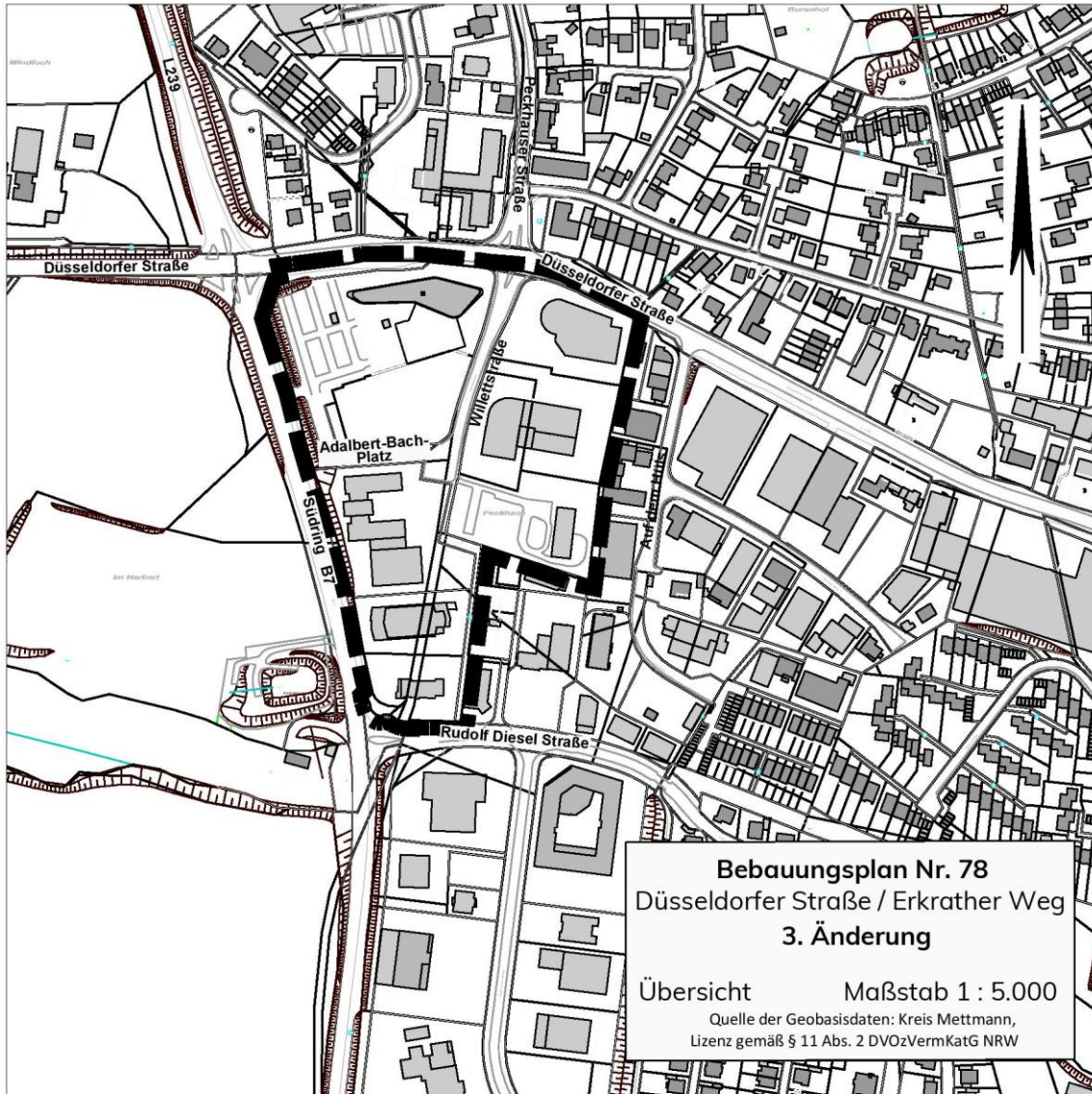
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 17.02.2021 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.03.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5):

- im Norden durch die Südseite der Düsseldorfer Straße (nördliche Grenzen der Flurstücke 755, 2699, 2937, 462, 2931, 2932 und 1620),
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Düsseldorfer Straße 193 und Auf dem Hüls Nr. 5/11/13 (Flurstücke 1620, 291, 460, 459, 458), der Straße Auf dem Hüls (Flurstücke 453, 445), der Gewerbegrundstücke Auf dem Hüls Nr. 22/23 (Flurstücke 453, 3860) sowie der Wohngrundstücke Auf dem Hüls 43/54 mit Zuwegung (Flurstücke 3770, 3793, 3794, 3824),
- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Auf dem Hüls Nr. 54 - 34, einschließlich Zuwegung, der dazu gehörigen Garagenflächen samt Zufahrt (Flurstücke 3824-3835, 3840, 3847, 3846-3842), des öffentlichen Fußweges (Flurstück 6150), der Parkplatzflächen (Flurstück 6151) sowie der Gewerbegrundstücke Auf dem Hüls 26, Rudolf-Diesel-Straße 11/9/5 mit Zuwegung (Flurstücke 3397, 4882, 5232, 4883, 4884),
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Rudolf-Diesel-Straße 5/5a/9a sowie Auf dem Hüls 24/6/4/2b/2a (Flurstücke 4884, 5092, 5094, 4886, 5785, 5925, 5926, 5112, 3124, 452, 1660, 755).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung in den festgesetzten Gewerbegebieten auszuschließen.

2. Der Bebauungsplan wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 113 - Auf dem Hüls II - aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.03.2021

gez.
Sandrea Pietschmann
Bürgermeisterin

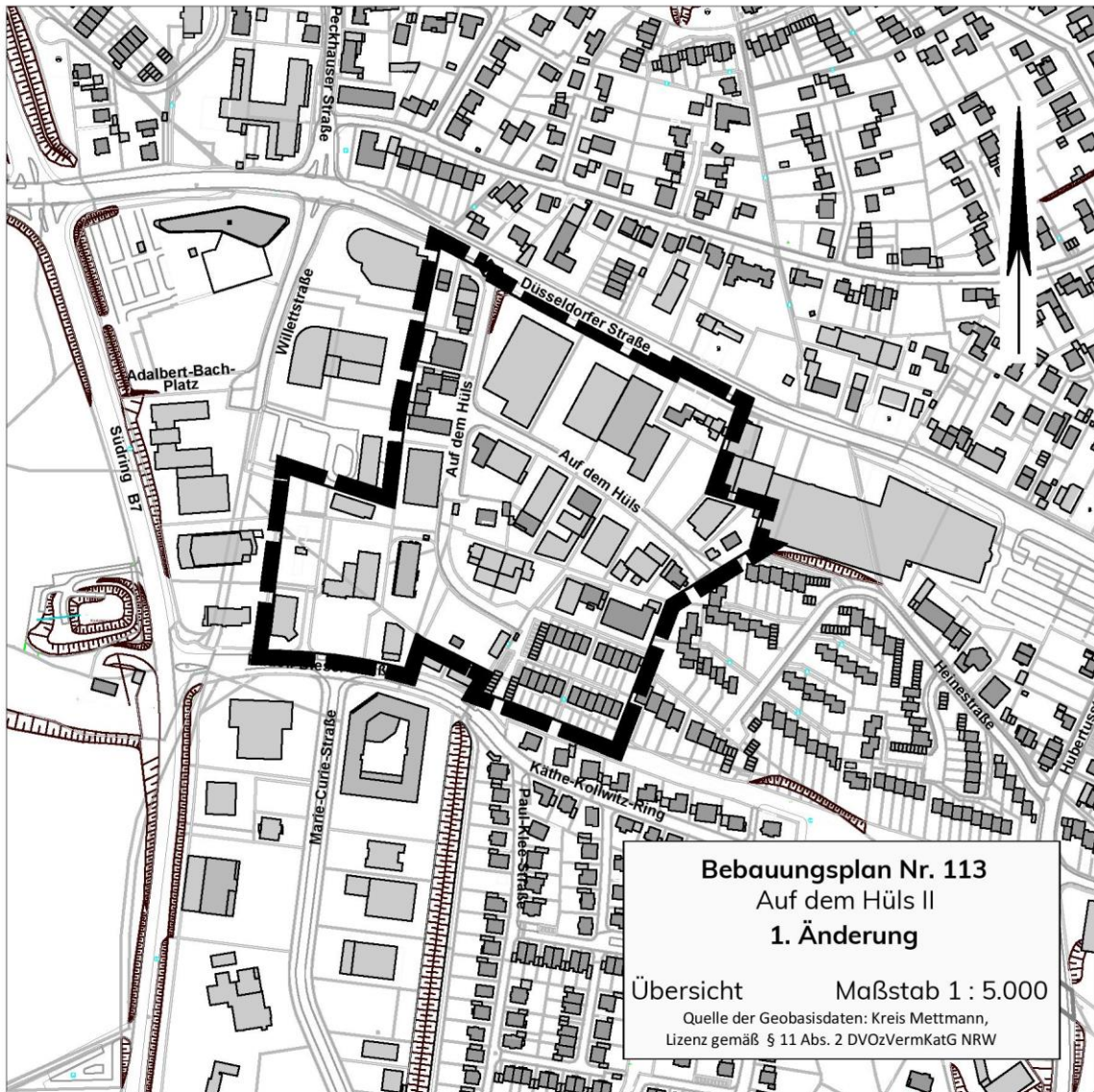
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 17.02.2021 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.03.2021

gez.
Sandra Pietschmann



19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 - Humboldtstraße / Ratinger Straße -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 - Humboldtstraße / Ratinger Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 - Humboldtstraße / Ratinger Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8 und wird begrenzt

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Humboldtstraße Nr. 29 bis Nr. 13, des Flurstücks 3750 (Stichstraße), des Grundstücks Humboldtstraße Nr. 5, des Flurstücks 3747 (Fußweg), des Garagenhofes mit Vorplatz (Flurstücke 4435, 4434, 4433, 4375, 4374, 4373 4372, 4371, 4370), des Flurstücks 3745 (Fußweg) sowie des Grundstücks Nietzschestraße Nr. 3a |
| im Osten | durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Nietzschestraße Nr. 3a bis Nr. 1 |
| im Süden | durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Nietzschestraße Nr. 1, Kantstraße Nr. 3, des Flurstücks 3745 (Fußweg), des Grundstücks Kantstraße Nr. 1, des Flurstücks 3747 (Fußweg), der Grundstücke Humboldtstraße Nr. 9 und Nr. 11 sowie Nr. 17 bis Nr. 29 |
| im Westen | durch die westliche Grenze des Grundstücks Humboldtstraße Nr. 29. |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Bebauung zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 154 - Humboldtstraße / Ratinger Straße wird der Bebauungsplan MK21 - 1. Änderung aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.03.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

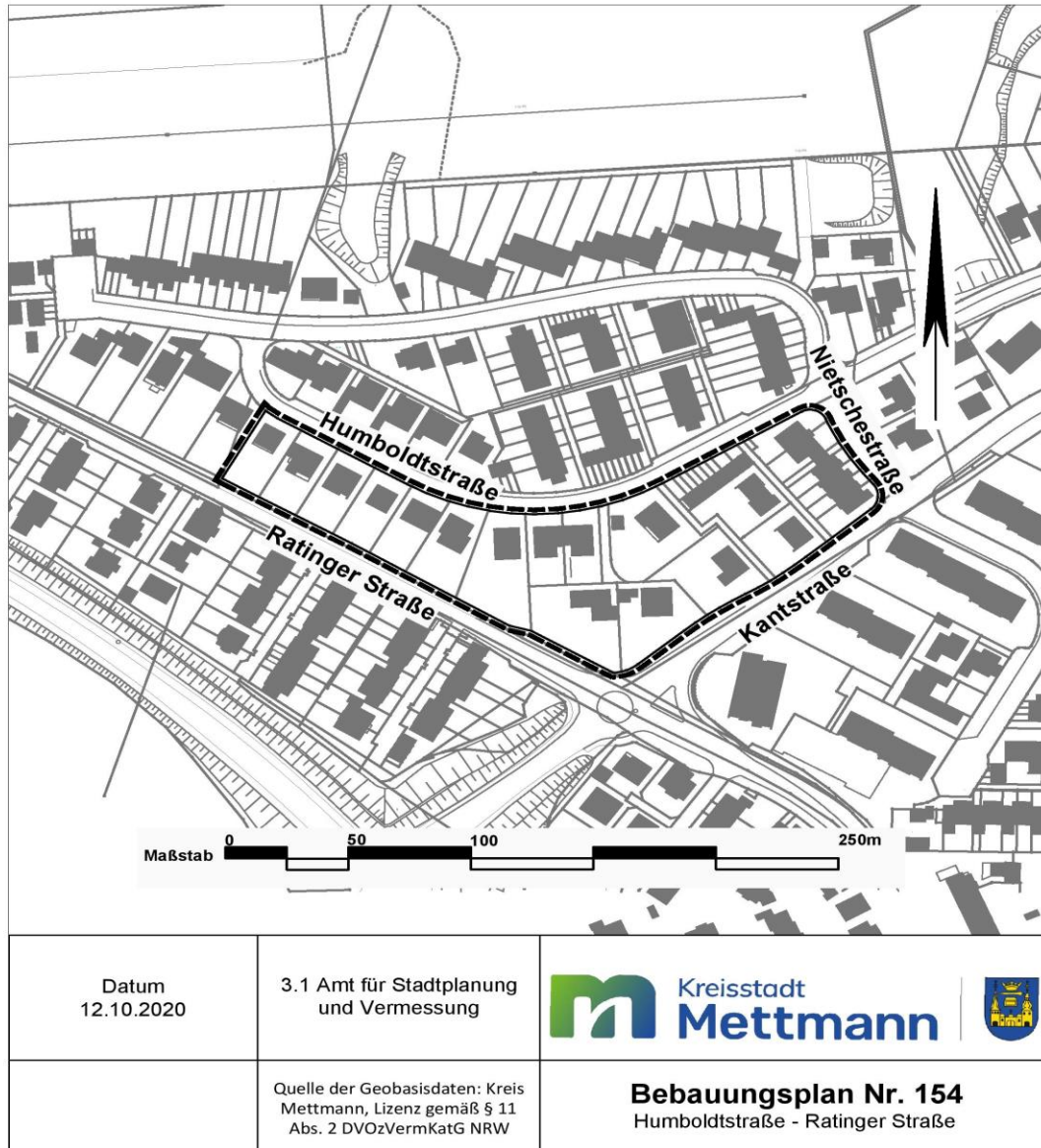
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 17.02.2021 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.03.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.